



Ergebnis

HIBA Mitgliederversammlung 18. November 2015

Endfassung und Beschluss:

Satzung Neufassung

Abschließende Version:

Geschäftsordnung Aufsichtsrat

HIBA e. V.
Schulstraße 4
57537 Wissen

IK: 500 711 384
Tel.: 0 27 42 - 49 67
Fax: 0 27 42 - 71 01 2

Mail: HIBA@HIBAEV-AK.de
Web: www.HIBAEV-AK.de

KSK Altkirchen
DE38 5735 1030 0000 0035 66

Sozialbank Köln
DE08 3702 0500 0007 0709 00

Satzung (Beschluss MV 18.11.15)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "HIBA e.V.". In ihm schließen sich Menschen mit Behinderungen, ihre Eltern und Angehörigen, und ihre Freunde und Unterstützer zusammen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wissen/Sieg.
- (3) Der Verein ist am 30.09.1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck und Ziele des Vereins liegen darin, daraufhin zu arbeiten, dass Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstständiges Leben in sozialer Integration führen können und dazu beizutragen, dass ihre Familien soweit wie möglich unterstützt und entlastet werden.
Der Verein unterstützt in seiner Arbeit die Umsetzung der Ziele der UN-Konvention, für alle Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichwertigen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Menschen mit und ohne Behinderungen und/oder ihren Familien überwiegend wohnortnahe Dienste/Hilfen angeboten oder vermittelt werden.
- (3) Prinzipiell sollen Selbsthilfe und Ehrenamt gefördert werden. Der Satzungszweck wird weiterhin dadurch verwirklicht, dass ein ambulanter Fachdienst mit beratenden und begleitenden Angeboten unterhalten wird. Zielgruppen der Angebote des Fachdienstes sind:
 - Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen
 - Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihre Angehörigen
 - Familien mit Erziehungsproblemen und
 - andere Menschen, die in ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind und ihre Angehörigen.
- (4) Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sollen als Mitglieder in den Organen des Vereins vertreten sein und in Entscheidungsfindungen einbezogen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der aktuell gültigen Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Aufsichtsrat
 - der Beirat
 - der hauptamtliche Vorstand
- (2) Zur Regelung des Verhältnisses, der Aufgabenverteilung und der Kompetenzen des Aufsichtsrats und des hauptamtlichen Vorstandes erarbeitet der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 6.1 Die Einberufung, Tagesordnung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch den Aufsichtsrat gefordert wird oder mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe dies beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden sind die Stellvertreter zur schriftlichen Einladung berechtigt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern, dem hauptamtlichen Vorstand (Geschäftsführung), dem Aufsichtsrat und dem Beirat eingebracht werden. Diese Tagesordnungspunkte sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen. Diese müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit deren Inhalt bekannt gegeben werden.
- (3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung als TOP möglich. Für den Beschluss der Befassung mit Dringlichkeitsanträgen und der Änderung der Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Über Änderungen der Satzung kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn darauf in der Tagesordnung hingewiesen wurde und der bisherige und der neue Text der Einladung schriftlich beigelegt wurde.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. deren/dessen StellvertreterIn geleitet. Sind beide verhindert, wird ein Versammlungsleiter gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt die/den ProtokollführerIn durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll muss durch die/den VersammlungsleiterIn und die/den ProtokollführerIn unterzeichnet werden.

§ 6.2 Regelungen der Stimmabgabe und der Wahlen auf der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.
- (2) Mitglieder müssen zur Ausübung ihres Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung geschäftsfähig sein und/oder durch ihre gesetzlichen VertreterInnen vertreten werden.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung wählbar sind geschäftsfähige natürliche Personen, die auch Mitglied des Vereins sind.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Änderungen der Satzung, die Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine 1. und 2. StellvertreterIn werden in Einzelwahl in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats können in Blockwahl gewählt werden. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

§ 6.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Ihres/seines 1. und 2. StellvertreterIn.
- Genehmigung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung
- Entlastung des Aufsichtsrats
- Ausschluss von Mitgliedern und Beschlussfassung über entsprechende Einsprüche betroffener Mitglieder
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Wahl von 2 RechnungsprüferInnen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören und nicht hauptamtlicher Vorstand sind.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Der Aufsichtsrat

§ 7.1 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats / Nachberufung von Aufsichtsratsmitgliedern / Wahl der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens 6 Beisitzern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Wohlergehen und den Zielen des Vereins in der Satzung verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Neuwahl ihrer NachfolgerInnen und bis zu der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit im Amt.
- (3) Nicht in den Aufsichtsrat wählbar sind Angestellte und MitarbeiterInnen des Vereins.
- (4) Die Mitarbeit im hauptamtlichen Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrats aus.
- (5) Wenn während der Amtszeit des Aufsichtsrats durch Ausscheiden weniger als fünf Mitglieder verbleiben, ist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl von Aufsichtsratsmitgliedern einzuberufen.
- (6) Wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats während seiner Amtszeit ausscheidet, übernimmt der/die 1. StellvertreterIn das Amt der/des Vorsitzenden und die/der 2. StellvertreterIn das Amt der/des 1. StellvertreterIn.
- (7) Ausgewählte Aufgaben des Aufsichtsrats (siehe § 7.2) können in zu bildenden Ausschüssen bearbeitet werden. Über die Einrichtung, den Auftrag und die Dauer der Ausschüsse entscheidet der Aufsichtsrat. Dabei darf die Befristung der Ausschüsse die Amtszeit des ihn berufenden Aufsichtsrats nicht übersteigen.
In allen Fällen sind die Aufgabenstellung, die Struktur und die Arbeitsabläufe der Ausschüsse genau zu beschreiben und schriftlich zu dokumentieren.

§ 7.2 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung zu erarbeiten und diese den sachlichen Erfordernissen der satzungsgemäßen Arbeit des HIBA e.V. bei Bedarf anzupassen. Die Mitgliederversammlung ist über den Inhalt der aktuellen Geschäftsordnung entsprechend in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt den hauptamtlichen Vorstand, soweit dieser für seine Aufgaben ausreichend qualifiziert, fachlich kompetent und persönlich geeignet ist. Weiterhin überwacht er dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat schließt mit dem hauptamtlichen Vorstand Dienstverträge ab.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsplanung des Vereins einschließlich der Investitions- und Finanzplanung.
- (4) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss vorläufig fest und erstellt auf dieser Grundlage einen Beschlussvorschlag an die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über den Erwerb, die Belastung und die Verpfändung von Grundeigentum. Zudem beschließt er über die Übernahme von Bürgschaften und die weitere Belastungen des Vereinsvermögens.
- (6) Aufgaben der Geschäftsführung liegen nicht in der Verantwortung des Aufsichtsrats. Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung können jedoch die notwendige vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen. Verweigert der Aufsichtsrat diese Zustimmung, kann der hauptamtliche Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (7) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Mitglieder des Beirates zu berufen und abberufen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen.
- (9) Der Aufsichtsrat ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsführung ihrer Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung nachkommt.
- (10) Entgegen den Regelungen des § 6.3 dieser Satzung kann der Aufsichtsrat aufgrund von bzw. in Bezug auf Beanstandungen des zuständigen Amtsgerichts oder Finanzamtes in Bezug auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit und / oder Regelungen des Vereinsrechts die Satzung entsprechend per Beschluss anpassen und ändern. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist für diesen Fall nicht notwendig.

§ 7.3 Informationsrechte des Aufsichtsrats

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht auf Einsicht in die Aktenführung des Vereins. Die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes sind dabei zu beachten.

§ 7.4 Ehrenamt und Haftung

Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich, eine Vergütung ist nicht möglich. Aufwandsersatz kann gewährt werden. Die Haftung des Aufsichtsrats ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8 Der Beirat

(1) Berufung und Zusammensetzung des Beirats

- Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Beirats.
- Im Beirat können VertreterInnen der MitarbeiterInnen und juristische Personen mitarbeiten.

(2) Aufgaben des Beirats

Aufgabe des Beirats ist die fachliche und inhaltliche Beratung des Aufsichtsrats. In diesem Sinne nimmt der Beirat an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil und wirkt inhaltlich an der Willensbildung und Beschlussfassung mit.

§ 9 Der hauptamtliche Vorstand

§ 9.1 Besetzung, Berufung und Dienstvertrag des hauptamtlichen Vorstandes

- (1) Der hauptamtliche Vorstand kann mit bis zu zwei natürlichen Personen besetzt werden. Die Entscheidung über diese Besetzung trifft der Aufsichtsrat. Der hauptamtliche Vorstand übernimmt und verantwortet die Geschäftsführung des HIBA e.V. Wissen.
- (2) Der hauptamtliche Vorstand wird durch den Aufsichtsrat mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder berufen. Der Aufsichtsrat schließt mit dem hauptamtlichen Vorstand Dienstverträge ab.

§ 9.2 Aufgaben, Kompetenzen und Rechte der hauptamtlichen Vorstände

- (1) Der hauptamtliche Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem hauptamtlichen Vorstand obliegt die Gesamtleitung der Dienste des HIBA e.V. und die tägliche Geschäftsführung des Vereins. Der hauptamtliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung, entsprechend dem Zweck und den Zielen des Vereins in der Satzung des HIBA e.V. Wissen. Der hauptamtliche Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Entscheidung des Aufsichtsrats einzuholen. Der hauptamtliche Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen und VertreterInnen zu benennen.
- (2) Der hauptamtliche Vorstand hat in seiner Tätigkeit die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung anzuwenden, wie sie den dazu einschlägigen gesetzlichen Regelungen entspricht. Im Sinne der positiven Entwicklung des Vereins hat er dabei unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit, die erforderlichen organisatorischen, personellen und sonstigen Planungs-, Umsetzungs- und Kontrollaufgaben sicherzustellen.
- (3) In dem Fall, dass der hauptamtliche Vorstand mit zwei natürlichen Personen besetzt ist und diese in einer Angelegenheit keine einvernehmliche Entscheidung oder Konsens finden können, wird diese dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt.

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Aufsichtsrat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Aufsichtsrats erklärt werden. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitarbeitenden in den Organen des Vereins sind in allen dort behandelten Fragen über die Dauer ihres Amtes oder ihrer Aufgaben hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wissen, im November 2015

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind zusätzlich zu den im § 7 P. 7.2 der Satzung genannten Aufgaben insbesondere:

- (1) Die Entgegennahme, Besprechung und Beschlussfassung über die Berichte des hauptamtlichen Vorstandes insbesondere zu den folgenden Themen:
 - Berichte aus der lfd. Arbeit
 - Finanzen
 - Personalia
 - Qualitätssicherung
 - Aktuelle Schwerpunkthemen
 - Termine
- (2) Die Sicherstellung und die Aufsicht über die Öffentlichkeitsarbeit, das Spendenwesen, die Mitgliederbetreuung und die Qualitätssicherung
- (3) Der Aufbau, den Umbau und die Schließung von Arbeitsbereichen
- (4) Die Bewilligung finanzieller Verpflichtungen (neben der Personalverwaltung), die dauerhaft die Summe von 5.000 € - bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr - übersteigen.
- (5) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (6) Die Bestellung der/des Steuerberaters/in

§ 2 Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 2.1 Einberufung / Beschlussfähigkeit / Ausschüsse / Eilentscheidungen

- (1) Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig monatlich. Ausnahmen von dieser Regel müssen im Aufsichtsrat beschlossen werden. Nach Abstimmung im Aufsichtsrat können weitere TeilnehmerInnen zu den Sitzungen hinzugezogen und gehört werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist kann bei Bedarf verkürzt werden.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Aufsichtsrats oder ein hauptamtlicher Vorstand dies beantragen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Erweist sich der Aufsichtsrat als nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die dann ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats bzw. deren/dessen StellvertreterIn geleitet. Sind beide verhindert, wird ein/e SitzungsleiterIn bestimmt.
- (6) Ausgewählte Aufgaben des Aufsichtsrats (siehe Satzung § 7 P. 7.2 der Satzung) können in zu bildenden Ausschüssen bearbeitet werden. Für diese Arbeit in den Ausschüssen gelten alle hier in der Geschäftsordnung benannten Regelungen für die formelle Gestaltung der Sitzungen.
- (7) Der hauptamtliche Vorstand kann in Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verein auf die nächste Sitzung des Aufsichtsrats verschoben werden kann, Eilentscheidungen treffen. Dabei ist die Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und deren/dessen StellvertreterInnen einzuholen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die getroffene Entscheidung sind dem Aufsichtsrat in der darauf folgenden Sitzung darzulegen. Soweit möglich, können Eilentscheidungen durch den Aufsichtsrat zurückgenommen werden.

§ 2.2 Leitung / Tagesordnung / Beschlussfassung / Protokollführung

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt sie in gemeinschaftlicher Abstimmung die Tagesordnung der Sitzung fest.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung und Willensbildung des Aufsichtsrats vollzieht sich innerhalb der Sitzungen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, Entscheidungen auf anderen Wegen einzuholen.
- (3) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und die dort gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu erstellen. Die Protokollführung wird durch die Sitzungsleitung bestimmt. Die Protokollführung orientiert sich an den Grundsätzen und Vorgaben des Amtsgerichts (siehe Anlage).
- (4) Jeweils zum Abschluss von Tagesordnungspunkten stellt die Sitzungsleitung Beschlussvorlagen zur Abstimmung vor und gibt anschließend das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Abstimmung von Tagesordnungspunkten nicht teilnehmen, wenn dies mit Eigeninteressen kollidiert. Betroffene Aufsichtsratsmitglieder wenden sich dazu unaufgefordert an die Sitzungsleitung. Der Aufsichtsrat entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes von der jeweiligen Beschlussfassung.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben in dem Fall, dass sie an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teilnehmen können, die Möglichkeit zu einer vorgehenden schriftlichen Meinungsäußerung.
- (7) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht zur Abgabe eines abweichenden Sondervotums. Dies kann auch außerhalb der Sitzung schriftlich geschehen.

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen des hauptamtlichen Vorstandes

- (1) Der hauptamtliche Vorstand berichtet regelmäßig und auf Anfrage dem Aufsichtsrat über die geschäftliche Entwicklung des Vereins und erteilen dazu alle notwendigen Auskünfte. Die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats ist für ihn Dienst verpflichtend.
- (2) Der hauptamtliche Vorstand bedarf bei den folgenden Entscheidungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - Bei der Geschäftsplanung einschließlich Investitions- und Finanzplanung
 - bei dem Eingehen von Beteiligungen
 - bei dem Eingehen von dauerhaften finanziellen Verpflichtungen ab der Höhe von 5.000 € bezogen auf das Haushaltsjahr
 - bei der Bildung von Rückstellungen
 - bei dem Aufbau, Umbau und Schließung von Arbeitsbereichen
 - bei dem Kauf, Verkauf und Beleihung von Immobilien
 - bei baulichen Maßnahmen mit Ausnahme von unabwendbaren Reparaturen
 - bei der Aufnahme von Krediten bzw. der Erhöhung von bestehenden Kreditrahmen
 - bei der Erstellung von Vorlagen gegenüber der Mitgliederversammlung
 - bei der Belastung des Vereinsvermögens
 - bei der Festsetzung von Budgets wie z.B. für Fortbildungen, die Einrichtung, Fahrtkosten und bauliche Aktivitäten. Bezugsgrößen sind hier jeweils die entsprechenden Ausgaben im Vorjahr.
 - bei dem Beschluss über personenbezogenen Fortbildungen (mit Ausnahme von Tagesangeboten) für MitarbeiterInnen
- (3) Die Pflichten und Aufgaben der hauptamtlichen Vorstände liegen weiterhin und insbesondere in:
 - der wirtschaftlichen Führung von aufgabenbezogenen Budgets einschließlich deren Überwachung durch die Finanzbuchhaltung.
 - der pünktlichen und vollständigen Abführung von Steuern, Sozial- und andere Abgaben.
 - der Pflege der Kontakte zu den politischen VertreterInnen, den Kostenträgern, im räumlichen Aufgabenbereich des Vereins.
 - der Werbung und Pflege der Mitglieder
 - der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins einschließlich der Spendenwerbung
 - der Verhandlung und dem Abschluss von Leistungs- und Kontrollvereinbarungen mit den jeweiligen beteiligten Kostenträgern.

- (4) Der hauptamtliche Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller MitarbeiterInnen des Vereins. Ihm obliegen damit alle Aufgaben der Personalverwaltung, damit auch die Einstellung aller MitarbeiterInnen des Vereins. Diese Aufgabe kann teilweise an die verantwortlichen Bereichsleitungen delegiert werden. Die Erstellung von Stellenbeschreibungen und die Aussprache von Abmahnungen sind hier nicht zu delegieren. Arbeitsverträge bedürfen der Unterschrift des hauptamtlichen Vorstands.
- (5) Der hauptamtliche Vorstand informiert den Aufsichtsrat über alle gegenüber der BGW meldepflichtigen Unfälle und Ausfälle von MitarbeiterInnen.
- (6) Der hauptamtliche Vorstand regelt unmittelbar nach Antritt seines Amtes bzw. der Berufung durch den Aufsichtsrat die Frage der Vertretung im Krankheitsfall bzw. bei sonstigen Ausfallzeiten und teilt dies dem Aufsichtsrat schriftlich mit.

Wissen, im November 2015